Demenz im Alltag
unter besonderer Berücksichtigung der Mobilität
im Straßenverkehr

7. Ratzeburger Demenz - Forum
28.08.2019

Rechtsanwalt Jürgen Peitz, Bielefeld
Versicherungs- und Haftungsrecht

- Urheberrechtlich geschützt. Die Rechte liegen ausschließlich bei
-Rechtsanwalt Jürgen Peitz, Bielefeld -

Sicherheit im Straßenverkehr

Straßenverkehrsgesetz / Strafgesetzbuch

Polizei

Problem: es wird erst reagiert, sobald „etwas passiert“

Strafjustiz

Verwaltungsjustiz

An erster Stelle steht die Selbstverantwortung des Verkehrsteilnehmers

Denn:

„Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Mängel nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet.“

Die Pflicht zur Vorsorge, (…) obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst …

(siehe § 2 Fahrerlaubnis-Verordnung)

Problem Selbstverantwortung

Demenz schränkt die Fähigkeit der Erkrankten ein, eigenständig zu denken, zu handeln und zu entscheiden

Einschränkungen bei Demenz

- Gedächtnisstörungen
- Störungen von
  - Aufmerksamkeit
  - visuell-räumlichem Vorstellungsvermögen
- Erhöhte Ablenkbarkeit
- Apraxie
- Agnosie (Verkehrsschilder)
- Störungen der Urteilsfähigkeit
- Psychische Begleitsymptome (Angst, Unruhe, Aggressivität)
- Psychomotorische Verlangsamung

Wer schätzt ein und hilft bei der Selbsteinschätzung ?

Lukas A und Nikolaus Th: Fahreignung bei Demenz Z Gerontol Geriatr 42: 205-22, 2009

Das Grundgesetz schützt die freie Entfaltung der Persönlichkeit – <u>unbeeinflusst</u> von den geistigen oder körperlichen Fähigkeiten des Einzelnen.

Für Demenzkranke bedeutet das: Sie haben das Recht, bis zuletzt ein möglichst eigenständiges und selbstbestimmtes Leben nach ihren Wünschen zu führen

Konflikt

- **Freie Entfaltung der Persönlichkeit**
- **Sicherheit**

Auch ein Demenzkranker kann sich unter Umständen strafbar machen - § 315 c StGB

„Wer im Straßenverkehr (vorsätzlich oder fahrlässig) ein Fahrzeug führt, obwohl er

infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen,

und/oder dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, **wird** mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe **bestraft**. (...)“

Der Angehörige

- Pflichten und Konflikte -

Haftung des Angehörigen ?

Grundsätzlich : Nein

Ausnahmen:

Bei Verletzung eigener Pflichten Haftung möglich!
z. B.:

Dulden des Führens eines Kfz trotz

Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis einer <u>konkreten</u> Gefährdungslage,

bedingt durch die dementielle Erkrankung

Verletzung einer Aufsichtspflicht - § 832 BGB

Bestellung des Angehörigen als Betreuer mit dem Aufgabenkreis

„Bestimmung des Aufenthaltortes / Beaufsichtigung bzw. Personensorge“

§ 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres **geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf,** ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichts-führung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt

Gibt es besondere Schutzpflichten ?

Melde*<u>pflicht</u>* beim Straßenverkehrsamt/Landratsamt (Führerscheinstelle) ?

Grundsatz: Nein

Melde*<u>recht</u>*: Ja, wenn zu seiner eigenen Sicherheit oder zur Abwendung von Gefahren für die Allgemeinheit angemessen und erforderlich

Problem: Die Meldung eines Angehörigen kann Konflikte innerhalb der Familie auslösen. Deshalb sollte stets (haus-)ärztlicher Beistand und Beratung hinzugezogen werden. Bei Betreuung sollte das Betreuungsgericht einbezogen werden.

Straßenverkehrsamt/Landratsamt (Führerscheinstelle)

Wann wird das Amt tätig ?

Zweifel an der Fahreignung

reichen für Entziehung der FE <u>nicht</u> aus

aber :

Bei einer Alzheimer-Demenz besteht nach Anlage 4 a der Fahrerlaubnisverordnung dann keine Fahreignung mehr, wenn die <u>Demenz bereits fortgeschritten</u> ist und zu <u>schweren Persönlichkeitsveränderungen</u> geführt hat

Fahrerlaubnisbehörde

- Bei Kenntnis und auch bei hinreichendem Verdacht einer verkehrsrelevanten Erkrankung (nicht bei einer anonymen Anzeige!)

kann die FE-Behörde ein ärztliches Gutachten zur Vorbereitung über Erteilung, Belassung und Entziehung der Fahrerlaubnis (oder über Auflagen und Beschränkungen) anordnen

- Sie kann bestimmen von welchem Arzt (Fachrichtung) das GA erstellt wird. Es darf nicht der behandelnde Arzt sein!

- Die Nicht-Beibringung des Gutachtens führt zum Entzug der Fahrerlaubnis

- Die Behörde kann auch die Fahrerlaubnis unter Auflagen erteilen, z.B. Nachuntersuchungen, Beibringung von Laboruntersuchungen

Entziehung der Fahrerlaubnis

erfolgt nur bei einem *konkreten* Anlass

= erforderlich ist der *Nachweis* der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen!

(MPU o. verkehrsmed. Gutachten)

Tipp:
ziehen Sie einen kompetenten Hausarzt oder Neurologen hinzu – Schweigepflicht !

Hausarzt /
FA f. Neurologie u. Psychiatrie

Zur Einschätzung: Fahrsicherheit und Demenztyp

StreetReady®
VmCC - Verkehrsmedizinisches Competenz Centrum

Alzheimer Demenz:

- Vergessensfehler
- Häufige Abbiegefehler
- Orientierungsprobleme
- Entscheidungszeiten
- Langsames Fahren

Frontotemporale Demenz:

- Aggressives Fahrverhalten
- Risikofreudiges Fahren
- Unaufmerksamkeit
- Regelmissachtung
- Uneinsichtigkeit

Kooperieren Sie mit dem Arzt

Beratung durch Ärzte

StreetReady®
VmCC - Verkehrsmedizinisches Competenz Centrum

Beurteilung der Fahrsicherheit ist auch bei leichter Demenz schwierig:

- ***S 3 – Leitlinien – Demenz:***

„Es gibt keine definierte Grenze im Bereich der leichten Demenz, bei der die Fahreignung verloren geht“

- **individuellen Risiken besprechen**

die sich aus der Demenzerkrankung für die Teilnahme am Straßenverkehr ergeben

- **Fahrverhaltensprobe mit Fahrlehrer kann sinnvoll sein**

- Aufmerksamkeit, Reaktionsgeschwindigkeit
- Kompensation durch sicherheitsorientiertes Verhalten

(Kosten muss der Patient selbst zahlen)

Exkurs Versicherungen

Droht bei Demenz der Verlust des Versicherungsschutzes ?

1. Kfz-Haftpflichtversicherung

Deckungsschutz ist auch bei Erkrankung zu gewähren !
Es bleibt dabei, dass das Auto versichert ist und nicht die Person.
Der Vertrag bleibt bestehen und der Schaden ist durch die Versicherung auch gedeckt.

Regress bei dem Versicherungsnehmer ist (nur) dann möglich, wenn die Demenzerkrankung bekannt und diese eine nachgewiesene (Mit-)Ursache für den Unfall ist.

Nur dann also, wenn die **Erkrankung** mindestens als eine **Mitursache für den Unfall** nachgewiesen ist, kann nach den AKB (Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung) wegen durch "Geistesstörungen verursachter Unfall" der Versicherungsschutz entfallen. Dann (nur dann) bezahlt die Versicherung zwar den Schaden des geschädigten Dritten, kann sich die Geldleistung ganz oder teilweise (es kommt auf den Einzelfall an !) von dem an Demenz erkrankten Versicherten zurückholen.

Deshalb CAVE !

Bei Demenz nicht mehr aktiv am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen !!

2. Kfz-Vollkasko- /Teilkaskoversicherung

Auch hier besteht grundsätzlich weiterhin Deckungsschutz trotz der Erkrankung.

Allerdings kann die Demenzerkrankung eine sogen. **„Gefahrerhöhung"** darstellen.
Die Bedingungen der Versicherung sollten dahingehend überprüft werden.

Ist nach Maßgabe der AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen) dort ein **Leitungsausschluss** vereinbart, sollte unbedingt die Versicherungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt werden, die dann die Prämien erhöhen kann.

Die Versicherung könnte ggf. aber auch den Versicherungsvertrag kündigen, so dass bei Erkrankung in jedem Einzelfall abgewogen und überlegt werden sollte, ob und ggf. wann die Versicherung informiert wird, denn die Möglichkeit einer Leistungsfreiheit besteht zwar immerhin, aber zunächst nur abstrakt.

3. Unfallversicherung (private)

Auch hier besteht *grundsätzlich* **weiterhin Deckungsschutz** trotz der Erkrankung.

Würde aber ein Unfall eintreten und dieser auf die Demenzerkrankung zurückzuführen sein, also (so der Wortlaut vieler AVB) **„in Folge geistiger Verwirrung einen Unfall erleiden“, so tritt Leistungsfreiheit** ein.

In jedem Einzelfall sollten die Bedingungen der Versicherung überprüft werden.

Tipp → **Nicht vorschnell kündigen !!**

4. Private Haftpflichtversicherung

Haftpflichtversicherungen zahlen, sofern ein Schaden schuldhaft verursacht wurde, also nur bei **Verschulden**. **Grundsätzlich besteht Deckungsschutz**.

Ob es allerdings lohnend ist, bei Bestehen einer Demenzerkrankung weiter Prämien zu zahlen, muss ebenfalls in jedem Einzelfall und überlegt werden, da nicht stets die Deliktsfähigkeit (das Verschulden) (nämlich in Abhängigkeit vom Stadium der Erkrankung !) ausgeschlossen ist.

Tipp → **Nicht vorschnell kündigen !!**

§ 827 BGB
Ausschluss u. Minderung der Verantwortlichkeit

Wer im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich.

Dazu der **Bundesgerichtshof** (BGH, Urteil vom 20.10.1987, Az. : VI ZR 280/86):

Ein Kraftfahrer, der bei gewissenhafter Selbstüberprüfung altersbedingte Auffälligkeiten erkennt oder erkennen muss, die ihn zu Zweifeln an der Gewährleistung seiner Fahrtüchtigkeit veranlassen müssen, ist verpflichtet sich – ggf. unter Hinzuziehung eines Arztes – vor Antritt einer Fahrt zu vergewissern, ob er eine Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit noch durch Erfahrung, Routine und Fahrverhalten auszugleichen vermag.
Versagt der Kraftfahrer bei der Erfüllung dieser Pflicht (zur Selbstüberprüfung), dann kann er verantwortlich gemacht werden auch für einen Unfall, der auf einen plötzlichen, nicht wahrnehmbar ankündigenden Ausfall zurückzuführen ist, wenn dieser Ausfall auf Mängeln der körperlichen oder geistigen Gesundheit beruht, von deren Vorhandensein er Kenntnis hat oder hätte haben sollen.

Achtung !! *Das bedeutet, dass der VN einerseits haften kann, wenn die Voraussetzungen des § 827 BGB noch nicht vorliegen, aber dennoch der Versicherungsschutz verweigert werden kann wegen einer „nicht angezeigten Gefahrerhöhung“ oder auch „Obliegenheitsverletzung“, wenn er nämlich die Erkrankung kannte und sorgfaltswidrig dennoch gefahren ist.*

5. Kranken- und Pflegeversicherung

Unbeschränkter Deckungsschutz, da hier gerade das „Wagnis Krankheit“ versichert ist !

6. Rechtsschutzversicherung

Deckung für Rechtsschutz bleibt von Erkrankung unberührt.

7. Hausratversicherung / Gebäudeversicherung

Auch hier besteht grundsätzlich weiterhin Deckungsschutz trotz der Erkrankung.

Allerdings kann die Demenzerkrankung eine sogen. „Gefahrerhöhung" darstellen.
Die Bedingungen der Versicherung sollten dahingehend überprüft werden.

Tipp → **Nicht vorschnell kündigen !!**

Ist nach Maßgabe der AVB dort ein Leitungsausschluss vereinbart, sollte unbedingt die Versicherungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt werden, die dann die Prämien erhöhen kann.
Die Versicherung könnte ggf. aber auch die Police kündigen, so dass in jedem Einzelfall abgewogen und überlegt werden sollte, ob und ggf. wann die Versicherung informiert wird, denn die Möglichkeit einer Leistungsfreiheit besteht zwar immerhin, aber zunächst nur abstrakt.

Pflichten des Arztes

Arztpflichten

- Für den behandelnden Arzt besteht Aufklärungspflicht zur fehlenden Fahreignung eines Patienten (DMW 2006;131:2200-2201)
- Die Verpflichtung ergibt sich aus dem Patientenrechtegesetz
- Die Aufklärung ist als therapeutische Aufklärung (Sicherungsaufklärung) anzusehen. Eine Unterlassung gilt als Behandlungsfehler.
- Die Aufklärung ist zu dokumentieren.
- Die Schweigepflicht spricht gegen eine Meldung an die Behörden.
- Falls sich ein Patient für die Allgemeinheit gefährdend über die Aufklärung hinweg setzt, muss im Einzelfall das Vorgehen abgewogen werden: z.B. Überwachung, Meldung an die Verkehrsbehörde, Maßnahmen bei übergeordnetem Notstand!

- Literatur: Peitz, Schutzpflichten behandelnder Ärzte und Psychologen, BA Vol. 52, 2015, 238-256

Schweigepflicht ? Grundsätzlich JA

Ausnahme:
bei konkreter, jederzeitiger Möglichkeit eines Schadens (Gefahr) für Leib oder Leben !

Melderecht ? NEIN

Offenbarungsbefugnis ?

nur als Ausnahme:

bei konkreter, jederzeitiger Möglichkeit eines Schadens (Gefahr) für Leib oder Leben !

Wichtig !
Schweigepflicht versus Melderecht

StreetReady®
VmCC - Verkehrsmedizinisches Competenz Centrum

§ 203 StGB Schweigepflicht

➢Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis ... offenbart, das ihm als Arzt ... anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft

§ 34 StGB Offenbarungsbefugnis

➢Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit... eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen ...(Rechtsgüter) .... das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt....

Qualifikationspflicht des Arztes

StreetReady®
VmCC - Verkehrsmedizinisches Competenz Centrum

Führerschein Gruppe 1

Führerschein Gruppe 2

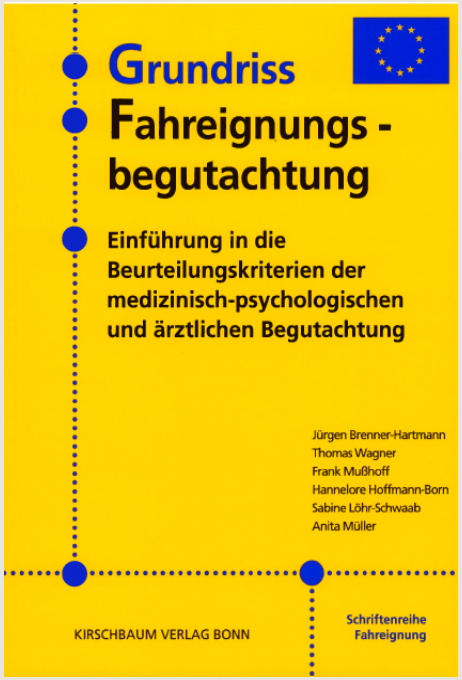

Für den Arzt:
Hilfestellung Begutachtungsleitlinien zu Demenz und Fahreignung ?

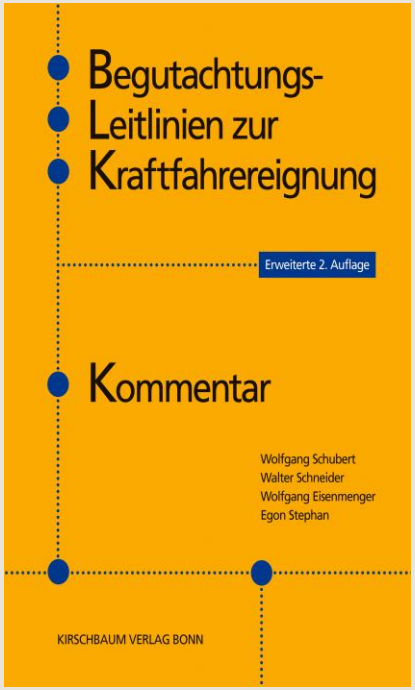

Bei Demenz mit **leichter** Beeinträchtigung von Gedächtnis, kognitiven Funktionen, Urteils- und Denkvermögen:

ggf. <u>bedingte</u> Eignung für Gruppe 1

Gruppe 2: Nein

Immer Überprüfung der psycho-physischen Leistungsfähigkeit !

Keine Eignung bei mittelschwerer oder schwerer Demenz!

StreetReady®

VmCC - Verkehrsmedizinisches Competenz Centrum

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Infoline

Arzt- und Medizinrecht
Versicherungsrecht: 0175-3610107
Peitz@kanzleibehrens.de

Medizinische Fragen: 0177-3127771
info@street-ready.de
www.street-ready.de
Verkehrsmedizinisches Competenz Centrum

Weiterführender Hinweis:
Broschüre Dr. med. Hannelore Hoffmann-Born + Rechtsanwalt Jürgen Peitz
„Demenz und Straßenverkehr“ – Pocket-Ratgeber für Mobilität und Sicherheit, 2015,
Verlag Heinrich Vogel München, ISBN 978-3-574-55057-7